

Bebauungsplan „Papenbrede – 1. Teiländerung“, Melle-Gesbold

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise		Abwägung
1.	<p><u>Anwohner (1 Person)</u> 10.05.2019</p> <p>Hiermit teile ich mit, dass ich mit einer Änderung des Überschwemmungsgebietes zu Lasten meines Grundstücks nicht einverstanden bin. Vielmehr bestehe ich darauf, dass das Grundstück der Unteren Papenbrede 16 kein Überschwemmungsgebiet wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das genannte Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans und ist somit nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Zuständigkeit für die Ausweisung und Festlegung von Überschwemmungsgebietsgrenzen liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück. Die Stadt Melle übernimmt die festgesetzten Grenzen lediglich in ihre Bauleitplanungen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise		Abwägung
1.	<p><u>Stadt Melle – Wasserwerk</u> 02.04.2019</p> <p>Grundsätzlich verbleibt es bei meiner Stellungnahme in der Mail an Frau Busch vom 11.02.2019. Ich weise nochmal darauf hin, dass zur Verbesserung der Versorgungssicherheit ein Lückenschluss zwischen Unterer Papenbrede und Viktoriastraße wünschenswert wäre. Entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sollten im B-Plan festgesetzt werden.</p> <p>E-Mail vom 11.02.2019: Zu den mir übersandten Unterlagen gebe ich folgende Vorab-Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Planungsbereich ist bereits mit Trinkwasser erschlossen (insbesondere der Standort des neuen Feuerwehrhauses)	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das bestehende Trinkwassernetz ist gemäß der zukünftigen Bebauung zu ergänzen. Die</p>

	<p>bzw. kann durch eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erschlossen werden. Hierzu müssen ca. 180 m Rohrleitung verlegt werden. Die Kosten betragen 18.000 €.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die leitungsabhängige Löschwasserversorgung stehen die im beigefügten Plan ersichtlichen Hydranten zur Verfügung. Bei einer Neuerschließung werden noch zwei neue Hydranten im Plangebiet gesetzt. Die Löschwassermenge beträgt 24 cbm/h. • Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit wäre es wünschenswert, wenn wir einen Lückenschluss zwischen der Unteren Papenbreite und der Erschließungsstraße vornehmen könnten. Entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind dann erforderlich. • Große Teile des Plangebiets gelten beitragsrechtlich bereits als erschlossen (insbesondere Flurstücke 10/12, 10/14 und 10/15). Somit fallen keine Wasserversorgungsbeiträge mehr an und die oben beschriebene Leitungsverlegung müsste vom Investor getragen werden. Durch die B-Planänderung wird auch der nördliche Teil des Flurstücks 7/1 beitragspflichtig (und das ohne zusätzliche Leitungsverlegung). <p>Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>ausreichende Versorgung mit Trinkwasser ist durch die erforderliche Netzerweiterung als umsetzbar und somit als gesichert anzusehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die leitungsabhängige Löschwasserversorgung ist im Zuge der Grundstücksentwicklung zu ergänzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung der Grundstücke eine Verbindung der Straßen „Viktoriastraße“ und „Untere Papenbreite“ hergestellt werden soll. Zur Erschließung der einzelnen Grundstücke ist ein Lückenschluss nicht zwingend erforderlich. Da es sich um Privatgrundstücke handelt, sind zukünftig entsprechende grundbuchliche Sicherungen notwendig.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Versorgungsbeiträge und die Leitungsverlegung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
<p>2. <u>Unterhaltungsverband Nr. 29 „Else“</u> 24.04.2019</p>	<p>Für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ keine Bedenken. Folgende Punkte sind jedoch zwingend zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Es sind keine Geländeaufhöhungen im Überschwemmungsgebiet vor der Ortslage zulässig. 2.) Eine Rückhaltung des gesamten Gebietes müsste mindestens für ein 20-jähriges Hochwasser ausgelegt werden, da in der Ortslage Gesmold erhöhte Hochwassergefahr besteht. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angemerkte Punkt ist im Zuge der einzelnen Baugenehmigungen zu berücksichtigen und ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist auf die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietsgrenzen der Else abgestimmt. Der überbaubare Bereich liegt nach diesen Grenzen außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Es ist davon auszugehen,</p>

	<p>3.) Eine evtl. Einleitungsstelle in das FFH-Gebiet „Else“ ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.</p>	<p>dass eine bauliche Nutzung der Flächen zukünftig nicht in Konflikt mit dem Hochwasserschutz stehen wird. Präventive Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind darüber hinaus in der Bauleitplanung nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>3. <u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> 25.04.2019 Die Stadt Melle plant die Ausweisung eines Wohn- und eines Mischgebietes sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Ortslage Gesmold. Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>In Entfernungen von rund 250 m westlich bzw. 300 m südlich des Planungsraumes befinden sich die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe Asplan und Oberwestberg, die jeweils über eine immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltung verfügen. Da die Entwicklungsmöglichkeiten auf den genannten Hofstellen durch die bereits vorhandene Bebauung deutlich stärker eingeschränkt sind als durch die vorliegende Bauleitplanung, stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken zurück.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich der überplante Bereich in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</p>

<p>4.</p>	<p><u>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</u> 25.04.2019</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 330 m der Pegel Gesmold befindet, der vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass die Landesmessstelle durch die Planungen nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>5.</p>	<p><u>Stadt Melle – Ordnungsamt</u> 26.04.2019</p> <p>Aus der Sicht des Ordnungsamtes nehme ich zum vorgenannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen grds. keine Bedenken.</p> <p>Anmerkungen: Durch die Nachverdichtung entsteht ein erhöhter Kfz-Verkehr sowie ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen. Konkret entfallen 16 Stellplätze, welche bisher von der Allgemeinheit genutzt wurden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Berechnung der erforderlichen Stellplätze der Nutzungen auf Privatgrund richtet sich nach § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und den dazugehörigen</p>

	<p>Dies sollte bei den Planungen sowie der Berechnung der erforderlichen Stellplätze auf Privatgrund berücksichtigt werden. Ggfs. sollten öffentliche Stellplätze geschaffen werden, um dem Anwohnerparkdruck Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ausführungsbestimmung. Öffentliche Stellplätze darüber hinaus sind im Zuge der Baugenehmigungen nicht nachzuweisen.</p> <p>In naher Zukunft ist eine bauliche Entwicklung des Grundstückes nicht absehbar, sodass die Stellplatzanlage zunächst erhalten bleibt.</p> <p>Langfristiges Ziel der Planung ist jedoch die Nachverdichtung im Ort, welche eine höherwertige und auch sinnvollere Nutzung als reine Parkplatzfläche darstellt.</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl der entfallenden Stellplätze ist davon auszugehen, dass sich die Parkplatznutzung auf verträgliche Weise in das vorhandene Straßennetz integrieren wird (z.B. durch Parken am Straßenrand). Verkehrsbehinderungen oder andere Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Nutzungen Feuerwehr und Wohnen keinen erhöhten Stellplatzbedarf über die nachzuweisenden Stellplätze hinaus auslösen werden.</p>
<p>6. <u>Freiwillige Feuerwehr Melle</u> 02.05.2019</p>	<p>Zu der o.g. Teiländerung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemein</u> Der Ursprungsbebauungsplan ist hier seinerzeit zur Abgabe einer Stellungnahme nicht eingegangen; eine Stellungnahme konnte daher auch nicht abgegeben werden.</p> <p>Die im jetzt vorgelegten Bebauungsplan beabsichtigte Erweiterung der Wohnbebauung, Ausweisung der Fläche für die Feuerwehr und zwei kleine Mischgebiete kann mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Gesmold und im Zusammen-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

wirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden.

Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:

1. Verkehrliche Erschließung für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge

Die Viktoriastraße ist im Bebauungsplan als Stichstraße dargestellt. Diese Planung ist aus feuerlösch- und rettungstechnischer Sicht äußerst bedenklich und daher abzulehnen. In der Örtlichkeit führt die Viktoriastraße in nördlicher Richtung jedoch weiter mit einer Straßenbrücke über die „Else“ zur weiteren öffentlichen Verkehrsfläche.

Die zuvor erhobenen Einschränkungen sind soweit ausgeräumt, wenn sichergestellt ist, dass die vorhandene Straßenbrücke für schwere Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 to bzw. einer Achslast von 12 to bemessen und ausgelegt ist.

Dieses ist zu prüfen und vor Ort zu kennzeichnen. Dennoch ist die Darstellung der fehlenden Straßenbrücke im B-Plan falsch und damit zu korrigieren.

In diesem Zusammenhang muss ich auch auf die östlich in das Bebauungsplangebiet einmündende Straße „Untere Papenbreite“ als Stichstraße mit fehlendem Flucht- und Rettungsweg besonders hinweisen. Auch hier ist an der Einmündung in das Bebauungsplangebiet ein geeigneter mind. 3,50 m breiter Flucht- und Rettungsweg, befestigt für schwere Feuerwehrfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 to und einer Achslast von 12 to, mit entsprechenden Ausrundungen an den Einmündungen dringend notwendig und herzustellen.

Eine Ausnahmeregelung kann hier nicht greifen, da die Stichstra-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie beschrieben mündet die „Viktoriastraße“ im Norden in die Straßenbrücke, welche zur verkehrlichen Überquerung der Else dient. Laut Auskunft des Tiefbauamtes ist die Brücke für Fahrzeuge mit einer Achslast von 12 to bzw. einem Gesamtgewicht von 16 to bemessen und somit für Feuerwehrfahrzeuge ausgelegt.

Die fehlerhafte Darstellung der fehlenden Straßenbrücke wird im Zuge von redaktionellen Anpassungen zum Satzungsbeschluss korrigiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Papenbreite“ ist am westlichen Ende der öffentlichen Straße „Untere Papenbreite“ eine Wendeanlage auf einem privaten Grundstück festgesetzt. Dieses Privatgrundstück ist zum heutigen Zeitpunkt mit einem Einfamilienhaus bebaut, sodass die festgesetzte Wendeanlage, gemäß dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan, nicht hergestellt werden kann. Im Zuge der 1. Teiländerung wird im Bebauungsplan der Hinweis gegeben, dass im Rahmen der Erschließung die „Viktoriastraße“ und die „Untere Papenbreite“ so miteinander zu verbinden sind, sodass eine Durchfahrtsmöglichkeit für

<p>ße auf Grund der o.g. Einschränkungen nicht als befahrbare Fläche für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge geeignet ist. Eine Eindringtiefe muss also ab der Straße „An der Else“ gemessen werden. Diese Eindringtiefe liegt komplett außerhalb der Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung mit Durchführungsverordnung §§ 4 und 14, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Nds.MBl. Nr. 37 q/2012 und der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.</p> <p><u>2. Unabhängige Löschwasserversorgung</u> Das Bebauungsplangebiet befindet sich jeweils am äußersten Rand der Löschwasserabdeckungsbereiche 6 und 7 des Ortsbereiches Gesmold, die sich hier teilweise überdecken. In diesen Löschwasserdeckungsbereichen ist jeweils der Wasserlauf der „Else“ die Löschwasserstelle. In diesem Zusammenhang mache ich auf die Pos. 6 und 7 des Prüfberichtes über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches Gesmold vom 18.12.1986 aufmerksam. Die Abflussmenge beträgt hier bei Niedrigwasser annähernd 25l/sek. Das entspricht etwa 180 cbm/2h. Die hier noch fehlende Löschwassermenge muss aus dem hier einwirkenden Aufstau der „Else“ entnommen werden.</p> <p>Das Hinweisschild „Saugstelle“ für das Löschwassersaugrohr in der Else nehmen der Straßenbrücke der Straße „Femelinde“ ist beschädigt und auszutauschen. Das neue Schild muss, wie in anderen Bereichen der Stadt Melle auch, die Bezeichnung „Löschwassersauganschluss“ tragen, um Fehlinterpretationen auszuschließen.</p> <p><u>3. Abhängige Löschwasserversorgung</u> Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten.</p>	<p>Müll- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Dies ist grundbuchlich zu sichern. Ein Erreichen der einzelnen Wohngebäude, sowohl von der Viktoriastraße als auch von der Straße „Untere Papenbreite“, kann so gewährleistet werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschilderung im Plangebiet ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. In den weiteren Schritten, insbesondere bei der Ausführungsplanung, ist durch die zuständigen Behörden eine konkrete Beschilderung der Löschwassersauganschlusstelle sicherzustellen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge, zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser, ist mittels Berechnung nachzuweisen.</p> <p>Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich, rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir festzulegen.</p> <p>Die Leistung der Wasserleitung, die in der Begründung mit 24 cbm/h aufgeführt ist, muss dringend dem derzeitigen feuerlöschtechnischen Mindestwert von 48 cbm/h angepasst und damit erhöht bzw. verdoppelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang mache ich auf die Stellungnahme meines Amtsvorgängers vom 23.05.2000 zu „vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Papenbreite“ aufmerksam.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme des Wasserwerkes der Stadt Melle zur vorliegenden Bauleitplanung ist geplant, im Zuge der Erschließungsarbeiten, zwei weitere Hydranten im Plangebiet zu setzen. Damit wäre die abhängige Löschwasserversorgung des Bereiches sichergestellt.</p>
<p>7. <u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> 06.05.2019</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die hier angestrebte Nutzung von zur Bebauung geeigneten Freiflächen und von Leerstand im Sinne einer Nachverdichtung. Diese kann einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme als Bestandteil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie leisten.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für – durch die bestehende Bebauung überprägte – schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit hoher natürlicher Boden-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist zu empfehlen vor der Bautätigkeit eine technische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

fruchtbarkeit sowie Böden mit kulturhistorischer Bedeutung.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731).

Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und/oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verfallen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle befinden sich in mehr als 3 km Entfernung westlich des Plangebietes.

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei

	<p>Bauvorhaben im Planungsbereich kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in Teilen des Planungsgebietes setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllung und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung der Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
7.	<p><u>Landkreis Osnabrück</u> 06.05.2019 Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 08.04.2019 bis 13.05.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom</p>	

Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden durch ein Fließgewässer sowie durch ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (RROP 2004 D 3.2 02).

Auch wenn keine Vorrang- und Vorsorgegebiete direkt betroffen sind, ist grundsätzlich jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist.

Das Überschwemmungsgebiet Hase-Wellingholzhausen wird nicht durch überbaubare Fläche überplant. Somit besteht kein Zielkonflikt mit den Zielen des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück (Kapitel D 3.9.3 Ziffer 01 Satz 2) sowie dem LROP 2017 (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 11 Satz 1).

Im Sinne einer nachhaltigen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 ff BauGB sollte das Baugebiet so gestaltet werden, dass eine öffentliche Erschließung für jedes Grundstück möglich ist. Auf § 123 ff BauGB wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen Gesetzesgrundlagen in der Präambel benannt werden.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Hinweise zum Artenschutz:

1. Seitens des Bauherren ist bei den Planungen zu berücksichti-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des

<p>gen, dass im Zuge der Baumaßnahmen, insbesondere bei Abrissarbeiten, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt (§ 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), z.B. Tötung von Vögeln, Zerstörung von Gelegen, erhebliche Beeinträchtigung oder Störung geschützter wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Dies kann im Einzelfall auch für unmittelbar benachbarte Grundstücke oder Gewässer gelten.</p> <p>Eine Möglichkeit ist die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung. Eine fachlich qualifizierte Person (Biologe/Ökologe) überprüft dabei die entsprechenden Bereiche vor Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein besonders geschützter Arten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten und entwickelt zusammen mit der Bauleitung geeignete Vermeidungsmaßnahmen. Bei Unklarheiten oder beim Auffinden verletzter Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) ist die Untere Naturschutzbehörde einzubinden. Die Berichte der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>2. Die Fäll-/Schnittzeitenbeschränkung des § 39 BNatSchG (Schnitt bzw. Fällung nur vom 01. Oktober bis Ende Februar) gilt in bestimmten Fällen auch im Innenbereich. Sofern eine gärtnerische Pflege bzw. Nutzung nicht erkennbar sind, wie z.B. bei einem Brachegrundstück, gilt auch hier die genannte Beschränkung des § 39 BNatSchG.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> „Gewässerschutz“ Überschwemmungsgebiet Der nordöstliche Teilbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes Hase Wellingholzhausen bis Mittellandkanal. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete Gemäß § 78 Wasserhaus-</p>	<p>Bauleitplanverfahrens wurde 2016 eine artenschutzrechtliche Prüfung und 2018 eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse angefertigt. Die aus den Untersuchungen hervorgehenden Bestimmungen wurden als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist auf die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgrenzen der Else abgestimmt. Der überbaubare Bereich liegt nach diesen Grenzen außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Es ist davon auszugehen,</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>haltsgesetz (WHG) im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Die zuständige Behörde (Landkreis Osnabrück – Untere Wasserbehörde) kann jedoch davon abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, ○ das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, ○ eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind, ○ der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, ○ die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, ○ der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird, ○ keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind, ○ die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und ○ die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind. <p>„Wasserwirtschaft“ Die zuvor genannten Belange müssen im Rahmen eines wasserrechtlichen Antrags dargestellt und begründet werden. Den Antrag bitte ich, mit mir im Vorfeld abzustimmen (Herr Tegtbauer 0541 501 4625). Entwässerung Für das B-Plangebiet besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Aktenzeichen 7.67.30.10.07.01.19. Sofern sich an den</p>	<p>dass eine bauliche Nutzung der Flächen zukünftig nicht in Konflikt mit dem Hochwasserschutz stehen wird.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf bezieht sich auf die vorläufig gesicherten</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>dort erlaubten Einleitungsmengen des Regenwasserkanals Veränderungen ergeben, so muss der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers erneut erbracht werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.</p>	<p>Überschwemmungsgebietsgrenzen. Demnach liegt der neu ausgewiesene, überbaubare Bereich außerhalb der Überschwemmungsgebietsgrenzen. Da sich durch die Bauleitplanung zukünftig auch die Einleitungsmengen des Regenwasserkanals verändern können, muss ggf. im Rahmen der Ausführungsplanungen erneut der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers erbracht werden.</p>
<p>8. <u>Westnetz</u></p>	<p style="text-align: right;">07.05.2019</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.04.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u.a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich umfangreiche Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o.g.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen liegen zum Teil im öffentlichen Straßenraum. Leitungen sind im Rahmen der späteren Erschließung zu</p>

	<p>Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle, Telefon 05422 964 0, in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>berücksichtigen und ggf. zu verlegen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>
<p>9. <u>Stadt Melle – Umweltbüro</u></p>	<p style="text-align: right;">08.05.2019</p> <p>Die Stadt Melle beabsichtigt, den Bebauungsplan „Papenbreite – 1. Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Melle-Gesmold aufzustellen.</p> <p>Nach Durchsicht der öffentlich ausliegenden Planunterlagen merke ich folgende Punkte an:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in der Artenschutzprüfung (2016) geforderten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind in die Festsetzungen des Bebauungsplan aufzunehmen. <p><u>Auszug aus der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung (2018):</u> Die Baumaßnahme hat einen Verlust von Ruhestätten und</p>	<p>Als Minimierungsmaßnahme werden ein Nischenbrüterkasten, sowie ein Nistkasten für Dohlen und Hohltaube (Maße: Tiefe x Breite x Höhe 37/32 x 27 x 45 cm) und zwei Fledermauskästen als artenschutzrechtliche CEF Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus ist zusätzlich die Anbringung von 2 Fledermauskästen in umgebenden Gehölzen oder an Neubauten als Ersatz für potenziell in den Nebengebäuden des Tennisplatzes vorhandene</p>

	<p>Vermehrungsplätzen von Vögeln zur Folge. Hier werden als Minimierungsmaßnahme Vogel- (Haussperling und Dohle) und Fledermauskästen (Zwerg- und Breitflügelfledermaus) als artenschutzrechtliche CEF Maßnahmen erforderlich. Der Umfang der Maßnahme ist vor Ort mit einem Fachgutachter abzustimmen. Hier ist das Umfeld des UG einzubeziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (2018) empfohlene Vermeidungs- und CEF-Maßnahme trägt zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermausfauna durch die geplanten Eingriffe bei und sollte entsprechend in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. <p><u>Auszug aus der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (2018):</u> Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Fledermausfauna durch die Eingriffe ausgeschlossen werden. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abbruch von zwei Nebengebäuden am Tennisplatz hat mit einer ökologischen Baubegleitung zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen. - Als CEF-Maßnahme ist die Anbringung von 2 Fledermauskästen in umgebenden Gehölzen oder an Neubauten als Ersatz für potenziell in den Nebengebäuden des Tennisplatzes vorhandene Fledermausquartiere empfehlenswert (z.B. Fledermaushöhle 2 FN der Fa. Schwegler). Die Maßnahmendurchführung kann Zeitgleich mit dem Gebäudeabbruch erfolgen. <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entgegen dem in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (2018) angegebenen und in Absatz 3. des Bebauungsplans übernommenen Zeitraums (Anfang November bis Ende Februar) ist eine Rodung von Gehölzen nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz bereits ab Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. 	<p>Fledermausquartiere empfehlenswert. Die genauen Standorte für die Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind im Zuge der ökologischen Baubetreuung durch einen Fachmann zu bestimmen. Die genannten Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die vom Abriss betroffenen Gebäude sind potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse bzw. Brutplatz für die Schleiereule und weitere (häufige) Vogelarten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Gebäuden überwinterte Fledermäuse befinden oder sich eine, in der Scheune Unterschlupf suchende, Schleiereule aufhält. Aufgrund dessen muss der Abriss der Gebäude nach der Vogelbrutzeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse erfolgen. Das Abrisszeitfenster beschränkt sich hierbei auf den Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober und hat mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Darüber hinaus hat der Abbruch von zwei Nebengebäuden am Tennisplatz mit einer ökologischen Baubegleitung zwischen Anfang September und Ende Februar zu erfolgen. Alle abzureißenden Gebäude müssen vorher durch einen Fachmann auf Besatz durch Fledermäuse oder Vögel überprüft werden. Die genannten Zeiträume werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Entfernung von Gehölzen ist gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz bereits ab Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Im Rahmen von redaktionellen Anpassungen zum Satzungsbeschluss wird der Zeitraum in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse (2018) angepasst und entsprechend in den Hinweisen zum Bebauungsplan korrigiert.</p>
<p>10.</p>	<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück 08.05.2019 Bei der o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen</p>	

	<p>Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück keine Bedenken erhoben.</p> <p>Hinweis: Hinsichtlich der Prüfung der Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz im Bereich der Öffentlichen Verwaltung (Feuerwehr: NACE-Schlüssel 84) und Sportanlage (NACE-Schlüssel 93) der Landkreis Osnabrück zuständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> 13.05.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>12.</p>	<p><u>Stadt Melle – Tiefbauamt</u> 15.05.2019</p> <p>Hinsichtlich des o.g. Bebauungsplanes habe ich weder Bedenken noch Anregungen vorzutragen, da neue öffentliche</p>	

	Erschließungsanlagen nicht geplant sind. In der BPl.-Begründung könnte schon darauf hingewiesen werden, dass für die Oberflächenentwässerung der Feuerwehr- und Wohnbauflächen der RW-Kanal in der Viktoriastr. zur Verfügung steht und die Ableitung des Schmutzwassers über eine private Pumpstation zum SW-Kanal in der Papenbreite erfolgen muss (sh. Stellungnahme vom 26.10.2018).	Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
13.	<u>Stadt Melle – Denkmalschutz</u> Belange nicht berührt.	04.04.2019
14.	<u>Gemeinde Bissendorf</u> Keine Bedenken.	03.04.2019
15.	<u>Amprion GmbH</u> Keine Bedenken.	05.04.2019
16.	<u>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</u> Keine Bedenken.	04.04.2019
17.	<u>Niedersächsische Landesforsten</u> Keine Bedenken.	05.04.2019
18.	<u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u> Anlagen nicht betroffen.	03.04.2019
19.	<u>Stadt- und Kreisarchäologie</u> Keine Bedenken.	05.04.2019
20.	<u>Gemeinde Hilter</u> Keine Bedenken.	08.04.2019
21.	<u>Stadt Melle – Bauaufsicht</u> Keine Anmerkungen.	08.04.2019

22.	<u>Gemeinde Bad Essen</u> Keine Bedenken.	09.04.2019
23.	<u>Stadt Borgholzhausen</u> Belange nicht berührt.	15.04.2019
24.	<u>Ericsson GmbH</u> Keine Bedenken.	23.04.2019
25.	<u>Handwerkskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim</u> Keine Bedenken.	02.05.2019
26.	<u>Kreislandvolkverband Melle e.V.</u> Keine Bedenken.	07.05.2019
27.	<u>EWE NETZ GmbH</u> Nicht betroffen.	10.05.2019
28.	<u>Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim</u> Keine Bedenken.	10.05.2019
29.	<u>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Keine Einwände.	13.05.2019